

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Der Abwasserbetrieb informiert!

Merkblatt für Industrie- und Gewerbebetriebe

Neuregelungen zur Zustand und Funktionsprüfung an Abwasserleitungen für industriell/gewerbliches Abwasser

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) wurde für den Bereich der privaten Grundstücksentwässerung geändert und ist seit dem 13. August 2020 in Kraft. Abgeschafft wurde insbesondere in Wasserschutzgebieten, die Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden.

Im Gegensatz dazu wurden sämtliche Regelungen für Leitungen, die **industrielles oder gewerbliches Abwasser** ableiten, beibehalten. Im Hinblick auf behördliche Forderungen zum Nachweis von Wiederholungsprüfungen bleibt die aktuelle Diskussion abzuwarten. In DIN 1986-30 sind Richtwerte hierfür nach technischen Maßstäben für die Instandhaltung der Anlagen gegeben (vgl. Tabelle 4). Zunächst ein Kurzüberblick zu den in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) geänderten Regelungen und auch zu dem, was an Anforderungen weiterhin Bestand hat:

Was ändert sich?

1. In Wasserschutzgebieten entfällt für Leitungen, die häusliches Abwasser führen, die Frist zur Erstprüfung bis 2020.
2. Neu eingeführt werden für diese o.a. Leitungen eine unverzügliche „Prüfpflicht im Verdachtsfall“ sowie eine Benennung der Verdachtsfälle.
3. Für alle Leitungen, die häusliches Abwasser führen, entfällt auch die Pflicht zu einer Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren.
4. Der Verweis auf die DIN 1986-30 und DIN EN 1610 entfällt und es wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen.
5. Für öffentliche Grundstücksanschlussleitungen gelten die gleichen Anforderungen, wie für die privaten Leitungen. In der SüwVO wurde die Anlage 1, Zeile 1a geändert.

Was bleibt?

- 1. Sämtliche Regelungen zu industriell, gewerblichen Abwasser bleiben bestehen.**
2. Die Prüfpflichten aus der Frist 2015 bleiben auch für häusliches Abwasser (Baujahre vor 1965) bestehen.
3. Die Betreiberpflichten nach WHG §§ 60, 61 gelten weiterhin für Grundstückseigentümer.
4. Die Unterrichts- und Beratungspflicht der Gemeinde bleibt bestehen, LWG § 46
5. Die Möglichkeit der Gemeinde Fristen in Satzungen zu regeln hat Bestand, LWG § 46

Kurzgefasst: Die Frist 2020 für die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet, die häusliches Abwasser führen, wurde gestrichen und im Gegenzug eine „Verdachtsfall-Regelung“ ergänzt. Sämtliche Prüffristen für industriell, gewerbliches Abwasser wurden dagegen beibehalten.

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik für industriell/gewerbliches Abwasser

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, u.a. verpflichtet, diese auch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu überwachen. Für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen werden von Sachkundigen die Regelungen der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 als a.a.R.d.T. herangezogen, insbesondere für die nach technischen Maßstäben zu treffende Wahl der Prüfmethode sowie auch für die Wahl von Zeitspannen für die Wiederholungsprüfung an Leitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen. In Anlage 2 und 3 der SÜwVO Abwasser (Prüfbescheinigung für eine Zustands- und Funktionsprüfung und Mindestkenntnisse der Sachkundigen) werden Sachkundige auf die Anwendung der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 als a.a.R.d.T. ausdrücklich verwiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die am 13.08.2020 in Kraft getretenen Änderungen der Prüfpflichten (rot/kursiv) für private Abwasserleitungen dargestellt und mit den Prüfpflichten der vormals geltenden SÜwVO Abwasser NRW (schwarz) zusammengeführt.

Tabelle 1: SÜwVO Abwasser NRW* - Änderungen der Prüfpflichten (rot/kursiv dargestellt)

Neu-Regelung landesweiter Prüfpflichten nach SÜwVO Abw NRW Teil 2*		
Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, auch dann, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann.		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder wesentlicher Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	<i>keine</i>
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
in durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten*		
häusliches Abwasser		
<i>Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt im Zuge der Prüfungen des kommunalen Kanalnetzes)</i>	<i>unverzüglich</i>	<i>keine</i>
errichtet vor dem 01.01.1965	31.12.2015	<i>keine</i>
vor 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft	nicht erneut notwendig	<i>keine</i>
errichtet ab dem 01.01.1965	31.12.2020 (entfällt)	<i>keine</i>
ab 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft*	nicht erneut notwendig	<i>keine</i>
gewerbliches / industrielles Abwasser		
<i>Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt im Zuge der Prüfungen des kommunalen Kanalnetzes)</i>	<i>unverzüglich</i>	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
errichtet vor dem 01.01.1990	31.12.2015	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
errichtet ab dem 01.01.1990	31.12.2020	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
zwischen 1996 und 2013 geprüft	nicht erneut notwendig	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
häusliches Abwasser		
zwischen 1996 und 2013 geprüft *	nicht erneut notwendig	<i>keine</i>
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	<i>keine</i>
gewerbliches / industrielles Abwasser		
mit Anforderungen in Anh. AbwVO	31.12.2020	<i>nach a.a.R.d.T.</i>
ohne Anforderungen in Anh. AbwVO	keine landesweite Frist	

*Link zu der geänderten SÜwVO Abwasser NRW, die am 13.08.2020 in Kraft getreten ist:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=24944&aufgehoben=N&anw_nr=2

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Was gilt in NRW für die Selbstüberwachung von industriell / gewerblichem Abwasser?

Für die Selbstüberwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, gilt Teil 1 der SÜwVO Abw NRW. Für alle anderen industriellen und gewerblichen Abwässer gilt Teil 2 der SÜwVO Abw NRW und mit Blick auf die Selbstüberwachung wird dort unterschieden, ob das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt und welche Abwasserqualität tatsächlich vorhanden ist.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten

Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten gilt für bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, dass diese erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind. In Tab. 3 sind die Herkunftsbereiche dargestellt, die in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung aufgelistet sind. Da in § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw industrielles oder gewerbliches Abwasser genannt wird, findet Anhang 1 der Abwasserverordnung keine Anwendung, da in diesem Anhang nur häusliches und kommunales Abwasser geregelt ist.

Tab.2: Liste der Anhänge in der Abwasserverordnung nach Herkunftsbereichen

Liste der Anhänge 2 bis 57 in der Abwasserverordnung nach Herkunftsbereichen					
1	Häusliches u. kommunales Abwasser	20	Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, Fleischmehlmilch.	39	Nichteisenmetallherstellung
2	Braunkohle-Brikettfabrikation	21	Mälzereien	40	Metallbe- und verarbeitung,
3	Milchverarbeitung	22	Chemische Industrie	41	Herstellung u. Verarbeitung von Glas u. künstlich. Mineralfasern
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	42	Alkalichloridelektrolyse
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	43	Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch ...
6	Herstellung v. Erfrischungsgetränken u. Getränkeabfüllung	25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	44	
7	Fischverarbeitung	26	Steine und Erden	45	Erdölverarbeitung
8	Kartoffelverarbeitung	27	Behandlung v. Abfällen durch chem. und phys. Verfahren (CP-Anlagen) + Altölaufbereitung	46	Steinkohleverkokung
9	Herstellung Beschichtungsstoffe. und Lackharze	28	Herstellung von Papier und Pappe	47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
10	Fleischwirtschaft	29	Eisen- und Stahlerzeugung	48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
11	Brauereien	30		49	Mineralölhaltiges Abwasser
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	50	Zahnbehandlung
13	Holzfaserverplatten	32	Verarbeitung von Kautschuk u. Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen
14	Trocknung pflanzlicher Produkte (Futtermittelherst.)	33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen	52	Chemischreinigung
15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	34		53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)
16	Steinkohlenaufbereitung	35		54	Herstellung von Halbleiterbauelementen
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	55	Wäschereien
18	Zuckerherstellung	37	Herstellung anorganischer Pigmente	56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen
19	Zellstoffherzeugung	38	Textilherstellung	57	Wollwäschereien

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten

Innerhalb von Wasserschutzgebieten wird in der SÜwVO Abw NRW Teil 2 nicht näher definiert, welches Abwasser als industrielles oder gewerbliches Abwasser gilt. Diese Unterscheidung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist erforderlich, da dies Auswirkungen hinsichtlich der Fristen, der Prüfmethode und der Intervalle für die wiederkehrende Prüfung haben kann.

Grundsätzlich gilt, dass Abwasser, welches kein häusliches Abwasser wie z.B. Sanitär- und Küchenabwasser ist, als industrielles oder gewerbliches Abwasser zählt. Zu beachten ist, dass einige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe lediglich Abwasser einleiten, die mit häuslichem Abwasser vergleichbar sind (z.B. Ingenieurbüros, Anwaltskanzleien).

In Tabelle 3 ist die Unterscheidung zwischen häuslichem und industriellem oder gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30 dargestellt.

Tab. 3: Unterscheidung zwischen häuslichem u. gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30

Unterscheidung zwischen häuslichem u. gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30	
Häusliches Abwasser	Gewerbliches Abwasser
1. Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten u. ähnlichen Räumen	1. Abwasser, welches nach industriellem oder gewerblichem Gebrauch verändert und verunreinigt ist, einschließlich Kühlwasser und
2. Niederschlagswasser von befestigten Flächen	2. Regenwasser von befestigten Flächen aus Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
3. Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Normen für Abscheideranlagen für Fette	jeweils
4. Gewerbliches Abwasser, das in seiner Qualität dem häuslichen Abwasser entspricht	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage
5. Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen)	b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage

Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, werden in der Praxis häufig die Regelungen der DIN 1986-30 herangezogen. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Prüfmethode, aber auch für die Wahl einer Zeitspanne für eine Wiederholungsprüfung nach technischen Maßstäben finden sich dort Hinweise und Richtwerte:

Grundsätzlich wird nach DIN 1986-30 unterschieden, ob die Leitungen vor oder nach einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA) liegen. Liegen die Leitungen vor einer ABA, sind die Leitungen mit einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu prüfen. Die vorgeschlagene Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung beträgt in diesem Fall fünf Jahre. Der Prüfbereich für die Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW umfasst grundsätzlich die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage, d.h. alle erdverlegten und schmutzwasserführenden Abwasserleitungen und -schächte vor und nach einer ABA bis zu dem Bereich, an dem die öffentliche Abwasseranlage beginnt (Grundstücksgrenze, Übergabeschacht oder Hauptkanal).

Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und nach einer ABA liegen, sind nach DIN 1986-30 hinsichtlich Prüfmethode und Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung grundsätzlich wie Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers zu behandeln. Nach DIN 1986-30 reicht für bestehende Abwasserleitungen zur

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Fortleitung industriell und gewerblichen Abwassers nach einer ABA die optische Inspektion aus, wenn für diese Leitungen bereits nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR1 nach den Kriterien der DIN EN 1610 durchgeführt wurde. Ansonsten sind diese Leitungen auch nach dem Prüfverfahren DR1 zu untersuchen. Dies gilt gemäß Tabelle 2 in DIN 1986-30 jedoch nicht in Wasserschutzgebieten. Mit Blick auf die behördliche Forderung zum Nachweis von Wiederholungsprüfungen bleibt die aktuelle Diskussion abzuwarten. In DIN 1986-30 sind Richtwerte hierfür nach technischen Maßstäben für die Instandhaltung der Anlagen gegeben:

In Tab. 4 sind die Fristen zur Erstprüfung nach SÜwVO Abwasser § 8 für Abwasserleitungen zur Fortleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser zusammengefasst sowie die Prüfmethode und Zeitspannen für Wiederholungsprüfungen nach den technischen Instandhaltungsmaßstäben der DIN 1986-30; dies gilt gemäß der Anforderungen an die Mindestkenntnisse der Sachkundigen in Anlage 3 der SÜwVO Abwasser.

Tab. 4: Prüfarten, -fristen und Wiederholungsprüfungen für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser bestimmt sind

Prüfart (empfohlene Wahl nach DIN 1986-30*)	Erstprüfung (nach SÜwVO Abw NRW)	Wiederholungsprüfung (Richtwerte aus DIN 1986-30*)
außerhalb von Wasserschutzgebieten (aus Herkunftsbereichen mit Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 in der Abwasserverordnung des Bundes)		
vor der Abwasserbehandlungsanlage		
DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2020	5 Jahre
nach der Abwasserbehandlungsanlage		
^a KA (DIN 1986-30) oder DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2020	20 Jahre oder ^b 30 Jahre
bei Neuerrichtung / Änderung / Sanierung		
KA und DR ₁ (DIN EN 1610)	unverzüglich	vor ABA: 5 Jahre nach ABA: 20 oder 30 Jahre
^a Die optische Inspektion (KA) und die vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR ₂) für Leitungen und Schächte, die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage ableiten, gilt nur, wenn nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR ₁ erfolgte, die nicht älter als 5 Jahre ist; und die Anlage nicht in Wasserschutzzone II ist; ansonsten DR ₁ . ^b erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR ₁		
innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III		
vor der Abwasserbehandlungsanlage		
DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	5 Jahre
nach der Abwasserbehandlungsanlage		
KA (DIN 1986-30)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	10 Jahre
bei Neuerrichtung / Änderung / Sanierung		
KA und DR ₁ (DIN EN 1610)	unverzüglich	vor ABA: 5 Jahre nach ABA: 20 oder 30 Jahre
innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone II		
vor und nach der Abwasserbehandlungsanlage		
DR ₁ (DIN EN 1610)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	5 Jahre
bei Neuerrichtung / Änderung / Sanierung		
KA und DR ₁ (DIN EN 1610)	unverzüglich	5 Jahre

*DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung. Beuth Verlag; Berlin, Februar 2012.

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Checkliste zur Durchführung der Zustand und Funktionsprüfung

Die Durchführung der Prüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und durch anerkannte Sachkundige bescheinigt werden.

Nachfolgend sind die Mindestinhalte der Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte nach SÜwVO Abwasser NRW aufgelistet:

1. **Bescheinigung** über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte (gemäß Musterdokument nach Anlage 2 der SÜwVO Abwasser).

2. **Notwendige Anlagen zu der o.a. Bescheinigung**

- a. Bestandsplan/Lageplanskizze
- b. Fotodokumentation der Örtlichkeit

bei optischer Prüfung muss vorliegen:

- c. CD/DVD mit den Befahrungsvideos
- d. Haltungs-/Schachtberichte
- e. Bilddokumentation festgestellter Schäden

falls Prüfung mit Luft oder Wasser muss zusätzlich vorliegen:

- f. Prüfprotokolle Luft/Wasser

Die Durchführung der Prüfung muss durch anerkannte Sachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und von diesen bescheinigt werden.

